Zukünftige Unterschiede der Steuer- und Abgabenlast für stationäres und online-basiertes Casino- und Automatenspiel am Beispiel des Bundeslands Bayern

Hintergrundpapier/Kurzanalyse im Auftrag der
European Gaming and Betting Association (EGBA)

Stand: 20.07.2021

Goldmedia GmbH Strategy Consulting
Prof. Dr. Klaus Goldhammer, Dr. Andre Wiegand

Oranienburger Str. 27 I 10117 Berlin | Germany
Tel. +49 30 2462660

Andre.Wiegand@Goldmedia.de

Inhalt

1 Auftrag und Herangehensweise 3

1.1 Auftrag und Hintergrund 3

1.2 Herangehensweise 5

2 Grundlagen der Berechnung 6

2.1 Steuern und Abgabenlast von stationärem und online-basiertem Casino- und Automatenspiel 6

2.1.1 Steuerlast für Online-Angebote 6

2.1.2 Steuerlast für stationäre Geldspielgeräte 7

2.1.3 Steuer- und Abgabenlast von Spielbanken 9

2.2 Auszahlungsquoten von Online- und stationären Spielformen 11

2.2.1 Auszahlungsquoten beim virtuellen Automatenspiel 11

2.2.2 Auszahlungsquoten stationärer Geldspielgeräte 12

2.2.3 Auszahlungsquoten der Glücksspielarten in Spielbanken 14

2.3 Umrechnung der 5-Prozent-Spieleinsatzsteuer auf theoretische Ertragssteuern der stationären Anbieter 15

3 Rechnerische Anwendung einer 5-Prozent-Spieleinsatzsteuer auf stationäre Casino- und Automatenspiele in Bayern 16

3.1 Anwendung der Einsatzsteuer auf Kasseneinnahmen der Geldspielgeräte in Spielhallen und Gastronomie in Bayern 16

3.2 Anwendung der Einsatzsteuer auf Bruttospielerträge der staatlichen Spielbanken in Bayern 18

3.3 Zusammenfassung der Berechnung 19

4 Überprüfung der De-Minimis- Aufgreifschwelle 20

5 Ausblick auf die Marktentwicklung nach der Pandemie 26

5.1 Ausblick Umsatzentwicklung gewerblicher Spielautomatenaufsteller.. 26

5.2 Ausblick Umsatzentwicklung staatlicher Spielbanken 28

1 Auftrag und Herangehensweise

1.1 Auftrag und Hintergrund

Goldmedia Strategy Consulting wurde von der European Gaming and Betting Association (EGBA) damit beauftragt, in einer Kurzanalyse abzuschätzen, welche Unterschiede in der Belastung durch Steuern und Abgaben in Deutschland zukünftig für virtuelles Automatenspiel mit Gewinnmöglichkeit[1] und Online-Poker im Vergleich zu stationärem Automatenspiel (Geldspielgeräte/Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit)[2] in Spielhallen und Gastronomie sowie Glücksspiel in Spielbanken bestehen werden.

Hintergrund der Analyse ist das Ziel der EGBA, für eine mögliche Beihilfebeschwerde auf dieser Basis eine jährliche Beihilfenhöhe zu quantifizieren.

Gemäß Beschluss vom 20. September 2011 zur dänischen Steuerbegünstigung für Online-Casinospiele (C 35/10; ex N 302/10) geht die EU-Kommission davon aus, „dass Online-Glücksspiel, soweit die Besteuerung von Glücksspielaktivitäten betroffen ist, ein weiterer Vertriebskanal einer ähnlichen Art von Glücksspielaktivitäten ist."

Damit bilden die gem. Glücksspielstaatsvertrag 2021[3] regulierten und in Deutschland ab Juli 2021 lizenzierbaren Angebote für virtuelles Automatenspiel und Online-Poker einen gemeinsamen Markt mit stationären Geldspielgeräten und Casinospielen.

Verbunden mit dem Glücksspielstaatsvertrag ist das Rennwettlotteriegesetz, welches die Besteuerung der gem. Glücksspielstaatsvertrag lizenzfähigen Glücksspielarten festlegt.

Die in Deutschland nun geplante Änderung des Rennwettenlotteriegesetzes (RennwLottÄG) würde für die aus Sicht der EU-Kommission einzelnen Vertriebskanäle ähnlicher Glücksspielaktivitäten eine sehr unterschiedliche Steuern- und Abgabenlast für virtuelle Automatenspiele und Online-Poker ggü. stationärem Automaten- und Casinospiel herbeiführen.

Eine steuergesetzliche Maßnahme bewirkt in dem Maße eine nach Art. 107 Abs. 1 AEUV beihilfentatbestandliche Begünstigung, in dem Unternehmen selektiv von finanziellen Lasten verschont werden, die sich aus der normalen (systemlogischen) Anwendung des allgemeinen Steuersystems ergeben, also in der Differenz der Abweichung von dem allgemeinen steuerlichen Rahmensystem.

1 Hiervon zu unterscheiden sind Social-Gaming-Angebote, die vergleichbare oder gleiche virtuelle Automatenspiele auf reiner Punktebasis ohne Kosten und damit verbundene Verluste und Gewinne für die Spieler anbieten und sich aus Online-Werbung finanzieren.

2 Hiervon zu unterscheiden sind insbes. Unterhaltungsautomaten und Sportspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit wie Flipper- oder Dart-Geräte.

3 Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens vom 02.11.2020 abrufbar u. a. hier: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/73270/entwurf_eines_fuenften_gesetzes_zur_neuregelung_des_gluecksspielwesens.pdf

Ein wesentliches Element des steuerlichen Bezugssystems stellt die Steuerbemessungsgrundlage dar. Der deutsche Gesetzgeber differenziert hier bislang nach Glücksspielarten: Sämtliche derzeit im Rennwettlotteriegesetz erfassten Glücksspielarten (Lotterien, Pferdewetten, Sportwetten) werden online und offline mit der Einsatzsteuer veranlagt.

Das terrestrische Automatenspiel in Spielhallen und Gastronomie sowie das Glücksspiel in staatlichen bzw. staatlich konzessionierten Spielbanken werden mit der Umsatzsteuer belegt. Hinzu kommen spezielle Glücksspielabgaben wie kommunale Vergnügungssteuern für Spielautomaten in Spielhallen und Gastronomie sowie landesspezifische Spielbankabgaben und weitere Sonderabgaben für Spielbanken.

Internationale Anbieter von Online-Casino-Plattformen bzw. virtuellem Automatenspiel oder Online-Poker unterliegen für Erträge mit Spielern aus Deutschland ebenfalls der Umsatzbesteuerung.

Gemäß Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwettLottÄG) in der Fassung vom 26. März 2021 (Bundesrats-Drucksache 209/21) soll zukünftig für die lizenzfähige Online-Variante von Geldspielgeräten (Virtuelles Automatenspiel) und Poker ebenfalls die Einsatzbesteuerung gelten. Für die entsprechenden terrestrischen Spiele hingegen soll die bisherige Besteuerung beibehalten werden, was zu einer stark ungleichen Besteuerung sehr ähnlicher Spielformen führt.

Wettbewerblich relevant (mit Blick auf die Austauschbarkeit der Produkte) sind dabei **die produktbezogenen Steuern und Abgaben**. Hierzu zählt nach Einschätzung von Goldmedia mindestens die Umsatzsteuer.

Interpretiert man produktbezogene Steuern als "glücksspielbezogene" Steuern, könnten in einer **weiten Auslegung der produktbezogenen Steuern** auch die Vergnügungssteuern sowie die Abgaben der Spielbanken als produktbezogene Steuern definiert werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Vergnügungssteuern und Abgaben der Spielbanken nicht wie die Umsatzsteuer oder die geplante Einsatzsteuer gem. RennwLottÄG als Bundessteuern erhoben, sondern von den einzelnen Bundesländern oder den Kommunen individuell festgesetzt werden.

Weitere Unternehmenssteuern wie Einkommens- bzw. Körperschaftssteuern sowie Gewerbesteuern zählen nicht zu den produkt- bzw. glücksspielbezogenen Steuern und bleiben in der Betrachtung außen vor. (Die im EU-Ausland ansässigen Online-Anbieter müssen ebenfalls im Sitzland Körperschaftssteuern entrichten.)

1.2 Herangehensweise

Gegenstand der Analyse ist die Kalkulation einer Steuerlast, welche

a) von gewerblichen Spielautomatenaufstellern für Einnahmen aus Geldspielgeräten sowie
b) von staatlichen bzw. staatlich konzessionierten Spielbanken für Glücksspieleinnahmen

zu tragen wären, wenn sie mit der gleichen Einsatzbesteuerung belegt würden, wie dies aktuell für das virtuelles Automatenspiel sowie Online-Poker-Spiele geplant ist.

Diese kalkulatorische Steuerlast wird verglichen mit den Steuern und Abgaben, die aktuell von gewerblichen Spielautomatenaufstellern für Einnahmen aus Geldspielgeräten sowie von staatlichen bzw. staatlich konzessionierten Spielbanken für Glücksspieleinnahmen zu entrichten sind.

Im Rahmen dieser Studie wird die Differenz zwischen einer theoretischen Einsatzbesteuerung des stationären Automatenspiels (Geldspielgeräte) in Spielhallen und Gastronomie sowie des Glücksspiels in Spielbanken und der von den Betreibern aktuell entrichteten Umsatzsteuer als "**Steuervorteil 1**" bezeichnet.

Die Differenz zwischen einer theoretischen Einsatzbesteuerung und allen anfallenden glücksspielbezogenen Steuern (Umsatzsteuer und Vergnügungssteuer bzw. Abgaben der Spielbanken) wird als "**Steuervorteil 2**" bezeichnet.

Für den Vergleich der gezahlten Steuern und Abgaben zur Steuerlast einer Einsatzsteuer wurde eine **exemplarische Analyse für das Bundesland Bayern** durchgeführt, da für dieses Bundesland die notwendigen Marktzahlen auf Basis von Online-Recherche ermittelbar waren.

Für den Markt der Spielhallenbetreiber und Spielautomatenaufsteller sowie für den Markt der Spielbanken wurde zudem auf der Ebene des Bundeslands Bayern eine Abschätzung des durchschnittlichen Steuervorteils pro Jahr für die Einzelunternehmen durchgeführt. Ziel dieser Abschätzung ist es, darzulegen, dass der Steuervorteil im Schnitt eine Schwelle von 200 Tsd. EUR pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren (rd. 67 Tsd. EUR pro Jahr) überschreitet. Damit wäre gem. De-minimis-Verordnung der EU-Kommission eine Grundvoraussetzung gegeben, dass eine Verletzung des Verbots staatlicher Beihilfen gem. Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorliegen könnte.

Ermittelt wurden die Erträge, Steuern und Abgaben auf Basis der verfügbaren Daten aus den Zeiträumen 2018 und 2019. Der stationäre Glücksspielmarkt hat im Zuge der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021, ähnlich wie der gesamte Einzelhandel und die Gastronomie, Umsatzrückgänge verzeichnet.

Abschließend wurde daher in einem Ausblick eine Einschätzung der Marktentwicklung nach Ende der Pandemie vorgenommen, um bewerten zu können, inwieweit die Daten aus den Jahren 2018 und 2019 als Richtwerte für die Folgejahre gelten können.

2 Grundlagen der Berechnung

2.1 Steuern und Abgabenlast von stationärem und online-basiertem Casino- und Automatenspiel

2.1.1 Steuerlast für Online-Angebote

Aktuell sind von Anbietern virtueller Automatenspiele und Online-Casino-Spiele für Umsätze, die mit in Deutschland ansässigen Spielern generiert werden, Umsatzsteuern in Deutschland zu entrichten[4].

Das RennwLottÄG sieht nun die Einführung einer Steuer für **virtuelle Automatenspiele** (§§ 37, 38 RennwLottÄG) und für **Online-Poker** (§§ 47, 48 RennwLottÄG) in Höhe von 5,3 Prozent auf die Spieleinsätze vor.

Da der vom Spieler entrichtete Spieleinsatz ein Bruttowert ist, der den Steueranteil von 5,3 Prozent bereits enthält (analog zu Endkundenpreisen mit enthaltener Umsatzsteuer), muss zur Berechnung der Einsatzsteuer zuerst ein Nettowert vom Spieleinsatz gebildet werden, auf den dann die Spieleinsatzsteuer berechnet wird.

Das bedeutet rechnerisch für das virtuelle Automatenspiel und Online-Poker: Der Nettowert von 1 Euro Spieleinsatz entspricht: 1 Euro/1,053 = 95 Cent. Auf diesen Nettowert wird die Einsatzsteuer von 5,3 Prozent berechnet. Dies ergibt einen Steuerbetrag von 5,03 Cent. Bezogen auf 1 Euro Spieleinsatz entspricht dies einer effektiven Besteuerung von 5,03 Prozent. Zur Vereinfachung der nachfolgenden Rechnung wird von einer Einsatzsteuer von effektiv 5 Prozent ausgegangen.

[4] Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie sieht zwar eine generelle Steuerbefreiung für Glücksspiele vor, räumt den Mitgliedstaaten dabei jedoch einen weiten Umsetzungsspielraum ein. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Steuerbefreiung in § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG nur insoweit umgesetzt, als die betreffenden Umsätze unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen. Auf elektronischem Wege im Sinne des § 3a Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 UStG aus dem Ausland an in Deutschland ansässige Spieler erbrachte Glücksspiel-Dienstleistungen unterfallen daher ebenfalls der Umsatzsteuer.

Der Gesetzgeber geht von einer durchschnittlichen, langfristigen Auszahlungsquote (return to player-rate) für virtuelles Automatenspiel von 96 Prozent aus.[5] Das bedeutet, auf lange Sicht verspielt ein Spieler rd. 4 Prozent seiner Einsätze.

Ein Einfluss der Betreiber von Gaming-Websites mit virtuellen Automatenspielen mit Gewinnmöglichkeit auf die Auszahlungsquoten der Spiele ist aktuell in vielen Fällen nicht gegeben. Die Spielmodule werden von den Softwareanbietern mit bestimmten Quoten entwickelt und einheitlich international angeboten. Die durchschnittlichen Auszahlungsquoten pro Gaming-Website ergeben sich aus der jeweils dort angebotenen Kombination von Spieleangeboten. Diese Auszahlungsquoten werden den Spielern angezeigt und vermarktet. Viele Anbieter bieten auch Auszahlungsquoten von 98 Prozent an.[6] Spieler ziehen diese Auszahlungsquoten auch für ihre Nutzungsentscheidungen heran. Zukünftige Auszahlungsquoten, die (aufgrund einer Einsatzbesteuerung) deutlich unter diesen hohen Auszahlungsquoten liegen, könnten nach einer aktuellen Goldmedia-Erhebung zu deutlichen Spielerverlusten auf den jeweiligen Gaming-Websites führen.[7]

Die geplante Einsatzsteuer von effektiv 5 Prozent würde bei einer unveränderten Beibehaltung einer durchschnittlichen Ausschüttungsquote von 96 Prozent zu einer Besteuerung des Bruttospielertrags (dem Bruttogewinn der Betreiber einer Gaming-Website) in Höhe von ca. 125 Prozent führen (5 Cent entspricht 125 Prozent von 4 Cent).

Für stationäre Spielbanken und für in stationären Spielhallen und Gaststätten aufgestellte Geldspielautomaten ist keine Spieleinsatzsteuer vorgesehen.

2.1.2 Steuerlast für stationäre Geldspielgeräte

Für in stationären Spielhallen und Gaststätten aufgestellte Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten fallen bundesweit 19 Prozent Umsatzsteuer auf die sog. "Kasseneinnahmen"[8] abzgl. der darin bereits enthaltenen und an den Spieler

[5] Vgl. Bericht der Konferenz der Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder (FMK) zur Frage der Notwendigkeit steuerrechtlicher Anpassungen infolge der Neuregulierung des Glückspielwesens vom 20.11.2020 an die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK), S. 11

[6] Vgl. z. B. https://www.casinoonline.de/echtgeld.php

[7] Vgl. dazu ausführlich die Goldmedia-Studie "Nutzung von Online-Casino und Online-Poker in Duldungs- und Regulierungsphase", April 2021, abrufbar unter: https://www.goldmedia.com/produkt/study/nutzung-von-online-casino-und-online-poker-in-duldungs-und-regulierungsphase/

[8] Zu unterscheiden sind bei Geldspielgeräten der sog. "Geldspeicher" in der ein Spieler gem. § 13 Satz 7 SpielV bis zu 10 Euro einzahlen kann, die "Bank" des Automaten, wo der Spieler für die einzelnen Spiele gem. § 13 Satz 3 SpielV Einsätze bis zu 2,30 pro Spiel hochbuchen kann sowie die "Kassenbox", in die Verluste des Spielers als Gewinn des Betreibers verbucht werden.

Als Kasseneinnahme gilt der Saldo des Kasseninhalts von Monatsanfang und Monatsende (Geldeinwurf minus Geldauswurf plus Entnahmen minus Geräteauffüllungen). Die Jahressumme aller monatlichen Kasseneinnahmen aller Geldspielgeräte („Bruttokasse") eines Betriebs bildet die Bemessungsgrundlage der Besteuerung.

weitergegebenen Umsatzsteuer an.[9] Dies entspricht einer effektiven Umsatzbesteuerung von 15,97 Prozent (siehe Rechnung zur Einsatzsteuer in Kap. 2.1.1).

Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass die stationären Anbieter die Vorsteuern für die Betriebskosten einer Spielhalle oder Gaststätte (Leasing-Kosten der Geräte, Wartungskosten, Überprüfungskosten, Stromkosten, Miete …) gemäß Umsatzschlüssel (Umsatz aus Geldspielgeräten ggü. Umsätzen aus Unterhaltungsgeräten und Gastronomie) anrechnen können. Damit reduzierte sich die Umsatzsteuerlast der stationären Anbieter gem. der Jahresreports der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder für die Jahre 2018 und 2019 auf 8,1 Prozent.[10] In Bayern lag die effektive Umsatzsteuerlast gemäß Umsatzsteuervoranmeldung für den Wirtschaftszweig Nr. 92.00.1 (Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten), im Jahr 2018 bei 9,4 Prozent.[11] Dies bildet die Grundlage für die nachfolgende Berechnung der Umsatzsteuerlast für Geldspielgeräte der gewerblichen Spielautomatenaufsteller.

Die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs haben ausländische Online-Anbieter in Deutschland nicht, da sie in Deutschland aktuell zwar steuerlich veranlagt sind, hier jedoch grundsätzlich nicht über nationale Tochtergesellschaften verfügen, die anteilige Aufwendungen für den Spielbetrieb in Deutschland oder Kosten für Werbemaßnahmen in Deutschland gegenrechnen.

Bei der Berücksichtigung bestehender produktbezogene Abgaben der gewerblichen Spielautomatenaufsteller können in einer weiten Auslegung neben der Umsatzsteuer auch die in allen Bundesländern außerhalb von Bayern erhobenen Vergnügungssteuern anzurechnen sein. Vergnügungssteuern dürfen gem. der Kommunalabgabengesetze der Länder von den Kommunen erhoben werden[12]. Rund 95 Prozent der Vergnügungssteuer wird dabei über die sog. "Spielgerätesteuer" von 10 bis 20 Prozent auf die Kasseneinnahmen von Geld- und Unterhaltungsspielgeräten in Spielhallen und der Gastronomie generiert.[13] Weitere Vergnügungssteuern werden auf Prostitution und in manchen Kommunen auch auf Eintrittskarten für Tanzveranstaltungen, Clubs, Konzerte und Kinobesuche erhoben (Kartensteuer). Ob und in welcher Höhe die Kommunen Vergnügungssteuern erheben, ist ihnen freigestellt. Dies führt in den einzelnen Bundesländern zu einem sehr unterschiedlichen Vergnügungssteueraufkommen pro Jahr zwischen 4 und 26 Euro pro Kopf, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

9 Vgl. EuGH-Urteil vom 24.10.2013 C-440/12, UR 2013, 866, Rz. 52 und 53 abrufbar unter: https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=UR%202013,%20866#162036963644b63f0dee

10 Glücksspieljahresreports der Länder 2018 und 2019 abrufbar unter:
https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/gs_jahresreport2019.pdf
https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/gs_jahresreport2018.pdf

11 Vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik: "Umsätze und ihre Besteuerung (Umsatzsteuer-Voranmeldungen) in Bayern im Jahr 2018", Wirtschaftszweig Nr. 92.00.1 (Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten), abrufbar unter:
https://www.statistik.bayern.de/statistik/haushalte_steuern/steuern/index.html

12 In Berlin, Hamburg, Bremen und dem Saarland werden die Vergnügungssteuer vom Land erhoben.

13 Vgl. https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Vergn%C3%BCgungsteuer#Kartensteuer

Tab. 1 Übersicht Vergnügungssteuereinnahmen in den Bundesländern 2018

Bundesland	Vergnügungssteuer in Mio. EUR	Vergnügungssteuer pro Kopf in EUR
Baden-Württemberg	292	26
Berlin	43	12
Brandenburg	8	3
Bremen	20	29
Hamburg	25	14
Hessen	95	15
Mecklenburg-Vorpommern	9	6
Niedersachsen	127	16
Nordrhein-Westfalen	283	16
Rheinland-Pfalz	79	19
Saarland	17	17
Sachsen	16	4
Sachsen-Anhalt	12	5
Schleswig-Holstein	35	12
Thüringen	11	5
Gesamt/ Durchschnitt 15 Bundesländer	**1.072**	**13**

Quelle: Goldmedia-Analyse auf Basis Statistisches Bundesamt und Forschungsstelle Glücksspiel, Universität Hohenheim (2020): "Staatseinnahmen durch Glücksspiel" abrufbarunter: https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/markt#jfmulticontent_c428675-1

In der nachfolgenden Berechnung für Bayern werden keine Vergnügungssteuern berücksichtigt, da Bayern hierfür keine gesetzliche Grundlage erlassen hat und die Kommunen keine Vergnügungssteuern erheben dürfen.

2.1.3 Steuer- und Abgabenlast von Spielbanken

Der Betrieb von Casinospielen, d. h. Tischspiele wie Roulette oder Black ist in Deutschland auf Basis des in § 284 StGB vorgeschriebenen staatlichen Erlaubnisvorbehalts für Glückspielangebote gem. der Spielbankgesetze der Bundesländer nur in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft oder auf Basis einer landesstaatlichen Konzession möglich.

Die Spielbanken führen einen Großteil ihrer Erträge auf Basis von Spielbankabgaben an den Staat ab. Ähnlich wie Lotterieeinnahmen, fließen die Einnahmen der Spielbanken dem Landeshaushalt zu.

Bemessungsgrundlage ist der Bruttospielertrag aller in den Spielbanken betriebenen Glücksspielformen. Hinzu kommen in vielen Bundesländern noch Sonderabgaben bzw. Konzessionsabgaben und Tronc-Abgaben (Abgaben auf das Trinkgeld) hinzu. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, wie unterschiedlich die Abgabenbelastung für die Spielbanken in den einzelnen Bundesländern ausfällt.

Im Durchschnitt werden rund 50 Prozent der Bruttospielerträge aus den staatlichen/staatlich konzessionierten Spielbanken an die Landeshaushalte abgeführt (vgl. Kap. 4.3).

Tab. 2 Übersicht Abgabenregelung für die Spielbanken nach Bundesländern

Bundesland	Spielbank-abgabe	Zusatz-abgabe	Gewinnabgabe
Baden-Württemberg	30 - 35 %	15%	95 % vom Jahresergebnis
Bayern	25 - 35 %	-	-
Berlin	30 - 35 %	10 - 15 %	85 - 91 % vom Jahresergebnis
Brandenburg	25 - 60 %	-	-
Bremen	20%	20%	
Hamburg	70%	20%	
Hessen	50 - 60 %	20 - 30 %	Leistungen nach Vereinbarungen
Mecklenburg-Vorpommern	25 - 80 %	-	50 % vom Jahresergebnis
Niedersachsen	50%	10 - 25 %	30 % vom Jahresergebnis
Nordrhein-Westfalen	30 - 40 %	-	75 % des Jahresüberschusses, sofern die restlichen 25 % des Überschusses 7 % der Summe aus dem Gesellschaftskapital, Rücklagen und Risikofonds übersteigen
Rheinland-Pfalz	40 - 60 %	20 - 40 %	-
Saarland	27 - 37 %	12%	50 - 80 % vom Jahresergebnis
Sachsen	35 - 55 %	-	-
Sachsen-Anhalt	25 - 50 %	-	40 % vom Jahresergebnis
Schleswig-Holstein	30 - 40 %	10 - 15 %	-
Thüringen	25 - 60 %	-	60 - 90 % vom Jahresergebnis

Quelle: https://www.gamblejoe.com/news/verwendung-und-hoehe-spielbankabgaben-deutschland/

Seit der Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes im Jahr 2006 müssen staatliche bzw. staatlich konzessionierte Spielbanken auch Umsatzsteuern auf Erträge abführen. Da bis zu diesem Zeitpunkt die Umsatzsteuer als mit der Spielbankabgabe als abgegolten galt, wird die Umsatzsteuerzahllast seit 2006 zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung (ohne Abzug der Vorsteuer) auf die Spielbankabgabe angerechnet. Das bedeutet, die Spielbanken leisten die rechnerische

Spielbankabgabe abzgl. der tatsächlichen und endgültig zu entrichtenden Umsatzsteuern (d. h. abzgl. Vorsteuern) direkt an das Land. Dies ist in den einzelnen Landesspielbankgesetzen geregelt.[14]

2.2 Auszahlungsquoten von Online- und stationären Spielformen

2.2.1 Auszahlungsquoten beim virtuellen Automatenspiel

Grundlage dieser Berechnung bilden die langfristigen Auszahlungsquoten der Spieleangebote im stationären Markt. Diese unterscheiden sich insbes. im Bereich der Geldspielgeräte von den Auszahlungsquoten virtueller Automatenspiele.

Bei den virtuellen Automatenspielen ergeben sich die Auszahlungsquoten aus dem Design der Spielsoftware über die Anzahl der Walzen, Symbole und den möglichen Gewinnlinien und werden von den Softwareanbietern vorgegeben. Sie bleiben auch bei steigenden Einsätzen des Spielers pro Spiel durch Erhöhung der genutzten Gewinnlinien proportional erhalten. Gem. § 22a Absatz 7 des neuen Glücksspielstaatsvertrages ist beim virtuellen Automatenspiel in Deutschland der Maximaleinsatz pro Spiel auf 1 Euro festgelegt.[15]

Viele Spiele erfordern einen Mindesteinsatz von 10 Cent bei Nutzung einer Gewinnlinie. Viele Spiele verfügen über 10 Gewinnlinien. Eine Gewinnlinie zieht sich in einem bestimmten Muster über alle dargestellten Walzen. Wenn gleiche Symbole in der Gewinnlinie erscheinen, kommt es zum Gewinn und zur Gewinnauszahlung.

Einzelne Spiele verfügen auch über 20 Gewinnlinien. In diesen Fällen reduziert sich der Einsatz pro Gewinnlinie auf 5 Cent.

[14] Vgl. z. B. https://lstn.niedersachsen.de/steuer/informationen-zu-den-oeffentlich-zugelassenen-spielbanken-122306.html

[15] Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Neuregelung des Glücksspielwesens vom 02.11.2020 abrufbar u. a. hier: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/73270/entwurf_eines_fuenften_gesetzes_zur_neuregelung_des_gluecksspielwesens.pdf

Abb. 1: Beispiel: Gewinnlinien beim Automatenspiel Book of Ra (Novoline)



Quelle: onlinecasinofuchs.de

2.2.2 Auszahlungsquoten stationärer Geldspielgeräte

Bei den stationären Geldspielgeräten in Spielhallen und in der Gastronomie sind die langfristigen Kasseneinnahmen pro Spielgerät in der Spielverordnung (SpielV) mit einem fixen Betrag vorgegeben. Gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 der SpielV müssen Geldspielgeräte Gewinne in solcher Höhe auszahlen, dass bei langfristiger Betrachtung kein höherer Betrag als 20 Euro je Stunde als Kasseninhalt verbleibt.

Gleichzeitig ist gem. § 13 Satz 2 und 3 vorgegeben, dass die Mindestspieldauer pro Spiel (z. B. Drehen der Video-Walze) fünf Sekunden betragen und der Einsatz 0,20 Euro für ein 5-Sekunden-Spiel nicht übersteigen darf. Der Einsatz darf erhöht werden, wenn sich gleichzeitig die Spieldauer erhöht. Die Obergrenze liegt gem. § 13 Satz 3 bei 75 Sekunden. Dabei darf sich der Einsatz um höchstens 0,03 Euro je volle Sekunde erhöhen. Dies ergibt bei 75 Sekunden Spielzeit einen rechnerischen Maximaleinsatz von 2,30 Euro. Viele Spielautomaten bieten bei einem Mindesteinsatz von 20 Cent pro Gewinnlinie die Nutzung von bis zu zehn Gewinnlinien an.[16]

Die Regelung der Spielverordnung bringt es mit sich, dass mit den vorgegebenen Möglichkeiten der Einsatzerhöhung im Zeitverlauf und der Nutzung von vielen Gewinnlinien bei längerer Spielzeit (Drehzeit der Walzen) die Gewinnquoten von 86 auf 82 Prozent sinken. Die langfristigen Auszahlungsquoten der einzelnen Spieler hängen daher von ihrem Spielverhalten ab. Setzen sie eher kleine Beträge ein und nutzen nur einzelne Gewinnlinien, liegt die langfristige Auszahlungsquote höher. Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhaft für einen Spiel-

[16] http://www.spielothek-online.com/10-gewinnlinien/

automaten mit Mindesteinsatz von 20 Cent und 10 Gewinnlinien, welche Auszahlungsquoten man erzielen würde, wenn man dauerhaft eine bestimmte Anzahl von Gewinnlinien nutzt.

Tab. 3 Rechnerische Auszahlungsquoten von Geldspielgeräten gem. SpielV 2019

Gewinnlinien	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Spieldauer in Sekunden	5	12	19	25	32	39	45	52	59	65
Einsatz in EUR	0,2	0,41	0,62	0,8	1,01	1,22	1,4	1,61	1,82	2
Einsatz in EUR abgerundet	0,2	0,4	0,6	0,8	1	1,2	1,4	1,6	1,8	2
Langfristige Verlustrate pro Stunde in EUR	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Einsatz pro Stunde in EUR	144,00	123,00	117,47	115,20	113,63	112,62	112,00	111,46	111,05	110,77
Auszahlungs-quote	86,11	83,74	82,97	82,64	82,40	82,24	82,14	82,06	81,99	81,94

Quelle: Goldmedia-Analyse auf Basis Vorgaben SpielV 2019

Hier liegt der Unterschied zu den Online-Spielen, wo lt. neuem GlüStV die Mindestdauer pro Spiel von 5 Sekunden unabhängig von der Einsatzhöhe vorgeschrieben wird. Hier bleibt die langfristige Auszahlungsquote unabhängig von der Einsatzhöhe pro Spiel erhalten, weil sich die Gewinnchancen jeweils proportional erhöhen.

Weitere Unterschiede zwischen stationären Geldspielgeräten und virtuellem Automatenspiel liegen in verschiedenen Zusatzspielmöglichkeiten wie bspw. den Risikospielen (z. B. ein Kartenspiel mit Wette auf Rot oder Schwarz oder einer Risikoleiter), mit der aktuelle Gewinne weiter erhöht oder wieder verloren werden können.

Darüber hinaus bieten die Spielautomatenhersteller verschiedene Spielsystem-Pakete für Spielhallen mit höherer "Spielfreude" sowie "ausgewogene" oder "kassenorientierte" Spielsystempakete an.[17] Alle Spielsysteme in allen Kategorien müssen den Vorgaben der SpielV insbes. auch in Bezug auf Maximal-Gewinne und -Verluste pro Stunde entsprechen[18] und werden (im Zusammenspiel mit den Konsolen) von der zuständigen Abteilung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) geprüft und zugelassen.[19]

---

[17] https://www.heinrich-hecker.de/spielautomaten-automatenaufstellung/multi-game-geldspielgeraete/loewen-novo-geldspielgeraete/multi-game-geldspielgeraete-loewen-entertainment-primus-tr5.html

[18] Die Grenzen der Spiele sind in der Spielverordnung festgelegt. Gem. § 12 Abs. 2 SpielV dürfen die am Gerät dargestellten Gewinnaussichten zu keinem Zeitpunkt einen festen Gegenwert von 300 Euro übersteigen. Gem. § 13 Satz 4 und 5 SpielV darf die Summe der Verluste (Einsätze abzüglich Gewinne) im Verlauf einer Stunde 60 Euro nicht übersteigen und die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf im Verlauf einer Stunde 400 Euro nicht übersteigen.

[19] https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt8/fb-85/ag-853.html

Trotzdem verhalten sich die Spiele, die für die unterschiedlichen Spielumgebungen programmiert sind, innerhalb einer Stunde unterschiedlich: Bei den als "spielfreudig" klassifizierten Spielsystemen treten Gewinne seltener, dafür mit höheren Gewinnquoten auf. Ggf. sind auch die Mindesteinsätze pro Spiel höher. Sie sind für Spielhallen konzipiert, in denen die Spieler länger verweilen und auch längere Verluststrecken für einen dann ggf. auftretenden höheren Gewinn in Kauf nehmen. Kassenoptimierte Spielsysteme stehen i. d. R. in der Gastronomie, wo die Gesamtspielzeiten kürzer sind. Hier sind die möglichen Gewinne und Verluste niedriger eingestellt, sodass kleinere Beträge gewonnen oder verloren werden. Dafür sind die Auszahlungsquoten ggf. stärker an den gesetzlichen Limits orientiert, während Spielsysteme für Spielhallen je nach Spieldesign ggf. auch leicht höhere Quoten bieten. Da in der Mehrzahl kleinere Beträge pro Spiel gesetzt werden und ein "hochdrücken" auf bis zu 2,30 Euro pro Spiel weniger oft erfolgt, wird die typische Auszahlungsquote pro Spieler ggf. eher bei 86 Prozent als bei 82 Prozent liegen.

Der Gesetzgeber geht von einer durchschnittlichen, langfristigen Auszahlungsquote bei terrestrischen Spielautomaten von aktuell 85 Prozent aus.[20] Diese Quote wird für die nachfolgende Berechnung einer theoretischen Ertragssteuer auf Basis einer 5-Prozent-Einsatzsteuer für Geldspielgeräte in Spielhallen und Gastronomie angesetzt.

2.2.3 Auszahlungsquoten der Glücksspielarten in Spielbanken

Bei den Glücksspielangeboten in staatlichen/staatlich konzessionierten Spielbanken unterscheidet man zwischen dem Automatenspiel, hier als "Kleines Spiel" bezeichnet, und den Tischspielen wir Roulette, Black Jack oder Poker, hier als "Großes Spiel bezeichnet.

Für die in Spielbanken aufgestellten Geldspielgeräte werden Auszahlungsquoten von 92 bis 97,3 Prozent angegeben.[21] In Bayern wird eine mehrheitlich durchschnittliche Auszahlungsquote von 94 Prozent angegeben.[22]

Die Auszahlungsquoten beim Roulette liegen bei 97,3 Prozent[23], während bei Black Jack eine durchschnittliche Auszahlungsquote von 94,3 Prozent angegeben wird.[24] Damit liegen die langfristigen Auszahlungsquoten für das Große Spiel (Tischspiele) eher bei 96 Prozent.

---

[20] Vgl. Bericht der Konferenz der Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder (FMK) zur Frage der Notwendigkeit steuerrechtlicher Anpassungen infolge der Neuregulierung des Glückspielwesens vom 20.11.2020 an die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK), S. 11

[21] Vgl. https://www.spielbank-wiesbaden.de/index.php?id=308

[22] Vgl. https://www.spielbanken-bayern.de/spielinfos/spielregeln/automaten

[23] Vgl. https://www.spielbank-wiesbaden.de/fileadmin/downloads/pdf/franz_Roulette.pdf

[24] Vgl. https://www.spielbanken-bayern.de/spielinfos/spielregeln/black-jack

Da jedoch das Kleine Spiel (Geldspielgeräte) im Mittel zwischen 2018 und 2019 79,5 Prozent des Gesamt-Bruttospielertrags der staatlichen Casinos ausmachte[25], wird die durchschnittliche **Auszahlungsquote über alle Glücksspielangebote in Spielbanken für die nachfolgende Berechnung auf 94,4 Prozent** festgelegt (79,5% der Erträge mit 94% Auszahlungsquote und 20,5% der Erträge mit 96% Auszahlungsquote).

2.3 Umrechnung der 5-Prozent-Spieleinsatzsteuer auf theoretische Ertragssteuern der stationären Anbieter

Im Rahmen dieser Kurzanalyse wird geprüft, wie sich eine vergleichbare Steuer auf 5 Prozent der Einsätze auf das stationäre Automatenspiel in Spielhallen und Gastronomie sowie auf Glücksspiel in Spielbanken auswirken würde.

Anstatt auf Basis der in Kap. 2.2 hergeleiteten Auszahlungsquoten ein Einsatzvolumen für die stationären Spielautomaten und Casino-Spiele hochzurechnen, lässt sich eine Spieleinsatzbesteuerung auch auf eine theoretische Ertragsbesteuerung für die stationär erwirtschafteten Spielerträge umrechnen.

Dies bedeutet für stationäre Automatenspiele in Spielhallen und Gastronomie Folgendes:

Setzt man eine effektive 5-Prozent-Einsatzbesteuerung auf Spielarten an, die im Durchschnitt eine Auszahlungsquote von 85 Prozent und eine Ertragsquote von 15 Prozent aufweisen, ergibt sich folgendes Bild:

5 Prozent von 100 Cent Einsatz entspricht 5 Cent. 5 Cent entsprechen 33,3 Prozent von einem Ertrag von 15 Cent. Entsprechend käme eine Einsatzbesteuerung von effektiv 5 Prozent bei Aufstellern von Geldspielgeräten bzw. Spielhallenbetreibern einer **Ertragsbesteuerung von 33,3 Prozent** gleich.

Für Glücksspiele in Spielbanken bedeutet dies Folgendes:

Setzt man eine effektive 5-Prozent-Einsatzbesteuerung auf Spielarten an, die im Durchschnitt eine Auszahlungsquote von 94,4 Prozent und eine Ertragsquote von 5,7 Prozent aufweisen, ergibt sich folgendes Bild:

5 Prozent von 100 Cent Einsatz entspricht 5 Cent. 5 Cent entsprechen 89,3 Prozent von einem Ertrag von 5,6 Cent. Entsprechend käme eine Einsatzbesteuerung von effektiv 5 Prozent bei den Bayerischen Staatscasinos bei gleichbleibenden Auszahlungsquoten einer **Ertragsbesteuerung von 89,3 Prozent** gleich.

[25] Vgl. Glücksspieljahresreports der Länder 2018 und 2019

3 Rechnerische Anwendung einer 5-Prozent-Spieleinsatzsteuer auf stationäre Casino- und Automatenspiele in Bayern

Nachfolgend wird die Differenz berechnet, die sich rechnerisch ergibt, wenn man die aktuelle Steuern- und Abgabelast der gewerblichen Spielautomatenaufsteller in Spielhallen und Gastronomie in Bayern sowie der staatlichen Spielbanken in Bayern mit der theoretischen Belastung einer 5-Prozent-Einsatzbesteuerung vergleicht. Diese Berechnung erfolgt auf Basis der Daten für 2018, da diese online recherchierbar waren.

3.1 Anwendung der Einsatzsteuer auf Kasseneinnahmen der Geldspielgeräte in Spielhallen und Gastronomie in Bayern

Die Spielhallenbetreiber in Bayern erwirtschafteten 2018 mit 1.087 Standorten und 1.973 Konzessionen (im Schnitt 1,8 Konzessionen pro Standort[26]) Gesamt-Kasseneinnahmen in Höhe von 675 Mio. EUR.[27] Zugleich entrichteten sie gem. Herleitung in Kap. 2.1 abzgl. Vorsteuern eine geschätzte tatsächliche Umsatzsteuer in Höhe von 9,4 Prozent. Dies entspricht einer Umsatzsteuerzahlung in Höhe 64 Mio. EUR. Müssten die Spielhallenbetreiber in Bayern eine 5-Prozent-Ertragssteuer zahlen, entspräche dies gem. der Herleitung in Kapitel 2.3 einer Ertragsbesteuerung von 33,3 Prozent (als Umrechnung einer 5-Prozent-Einsatzbesteuerung). Dies entspräche einer Steuerlast von 225 Mio. Euro. Die rechnerische Differenz zur aktuell gezahlten Umsatzsteuer (Steuervorteil 1) liegt hier bei 162 Mio. EUR.

[26] Die meisten Standorte werden mit Mehrfachkonzessionen betrieben, um die durch die Spielverordnung vorgegebene Anzahl von 12 Spielautomaten pro Konzession auf Basis von Härtefallregelungen mit den Kommunen überschreiten zu können.
Vgl. dazu Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. Trümper/Heimann (2018): "Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland", abrufbar unter:
https://docplayer.org/106046337-Angebotsstruktur-der-spielhallen-und-geldspielgeraete-in-deutschland.html

[27] Vgl. Landesdatenbank Geldspielgeräte Bayern, erstellt von Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V, abrufbar unter: https://www.lsgbayern.de/information/datenbank-spielhallen-und-geldspielgeraete-in-bayern
https://laender.proksimo.de/Bayern

Tab. 4 Rechnerische Differenz zwischen aktueller Umsatzsteuerbelastung der Kasseneinnahmen von Geldspielgeräten in bayerischen Spielhallen und einer 5-Prozent-Einsatzbesteuerung

Kennzahl	Wert in Mio. EUR
Kasseneinnahmen 2018	675,25
Steuerlast bei einer theoretischen 5-Prozent-Einsatzbesteuerung	**225,08**
Geschätzte Umsatzsteuer abzgl. Vorsteuer 9,4 Prozent	63,47
Differenz zu einer Einsatzbesteuerung (Steuervorteil 1)*	**161,61**

** Annahme: Umsatzsteuer zählt wettbewerbsrechtlich als "produktbezogene" Steuer*
Quelle: Goldmedia-Analyse auf Basis Landesdatenbank Geldspielgeräte Bayern erstellt vom Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V.

Die Geldspielgeräte in der Gastronomie in Bayern erwirtschafteten 2018 nach Schätzung von Goldmedia Gesamt-Kasseneinnahmen in Höhe von 384 Mio. EUR. Die Summe ergibt sich aus folgender Rechnung:

Tab. 5 Berechnung der Kasseneinnahmen von Geldspielgeräten in der bayerischen Gastronomie2018

Kennzahl	Wert
Geldspielgeräte in der Gastronomie in Deutschland 2018	87.000 Geräte[1]
Geldspielgeräte in der Gastronomie außerhalb von Bayern, Berlin, Hamburg	53.382 Geräte[2]
Schätzung Geldspielgeräte in der Gastronomie in Bayern, Berlin, Hamburg 2018 (Differenz)	33.618
Anzahl Gastronomiebetriebe (mit und ohne Geld-spielgeräte) in Bayern, Berlin, Hamburg 2018 (WZ Klasse 56 Gastronomie)	43.607 Betriebe
Anzahl Gastronomiebetriebe Bayern 2018	29.337 Betriebe[3]
Prozentanteil Gastronomiebetriebe Bayern 2018 an Anzahl Gastronomiebetriebe in Bayern, Berlin, Hamburg 2018	67,3 Prozent
Geschätzte Anzahl Geldspielgeräte in der Gastronomie in Bayern (Anwendung Prozentanteil Gastronomie Bayern 2018 auf Anzahl Geldspielgeräte Bayern, Berlin Hamburg 2018)	22.618 Geräte
Durchschnittliche jährliche Kasseneinnahmen von Geldspielgeräten in der Gastronomie in Deutschland 2016	16.964,64 EUR[2]
Geschätzte Kasseneinnahmen von Geldspiel-geräten in der Gastronomie in Bayern 2018	**383,7 Mio. EUR**

Quelle: Goldmedia-Analyse auf Basis von
1. *Glücksspieljahresreport der Länder 2018*
2. *Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. Trümper/Heimann (2018): "Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland"*
3. *Statistisches Bundesamt*

Für die Kasseneinnahmen der Geldspielgeräte in der Gastronomie wurden gem. Herleitung in Kap. 2.1 abzgl. Vorsteuern eine Umsatzsteuer in Höhe von 9,4 Prozent entrichtet. Dies entspricht einer Umsatzsteuerzahlung in Höhe von 36 Mio. EUR. Müssten Spielautomatenaufsteller für die Geräte in der Gastronomie in Bayern eine 5-Prozent-Ertragssteuer auf die Kasseneinnahmen zahlen, entspräche dies gem. der Herleitung in Kapitel 2.3 einer Ertragsbesteuerung von 33,3 Prozent (als Umrechnung einer 5-Prozent-Einsatzbesteuerung). Dies entspräche einer Steuerlast von 128 Mio. Euro. Die rechnerische Differenz zur gezahlten Umsatzsteuer (Steuervorteil 1) liegt hier bei 92 Mio. EUR.

Tab. 6 Rechnerische Differenz zwischen aktueller Umsatzsteuerbelastung der Kasseneinnahmen von Geldspielgeräten in der bayerischen Gastronomie und einer 5-Prozent-Einsatzbesteuerung

Kennzahl	Wert in Mio. EUR
Kasseneinnahmen geschätzt 2018*	383,70
Steuerlast bei einer theoretischen 5-Prozent-Einsatzbesteuerung	**127,90**
Geschätzte Umsatzsteuer abzgl. Vorsteuer 9,4 Prozent	36,07
Differenz zu einer Einsatzbesteuerung (Steuervorteil 1)**	**91,83**

** Schätzung Goldmedia gem. Tab. 5*

*** Annahme: Umsatzsteuer zählt wettbewerbsrechtlich als "produktbezogene" Steuer*

Quelle: Goldmedia-Analyse auf Basis Daten Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. und Glücksspieljahresreport der Länder 2019

3.2 Anwendung der Einsatzsteuer auf Bruttospielerträge der staatlichen Spielbanken in Bayern

Die neun in Bayern von der staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung betriebenen Spielbanken erwirtschafteten im Jahr 2018 einen Bruttospielertrag (inkl. Umsatzsteuer) von rund 73 Mio. EUR. Davon waren Umsatzsteuern in Höhe von geschätzt 12 Mio. EUR zu entrichten. Die Brutto-Spielbankabgabe inkl. Umsatzsteuer lag bei 21 Mio. EUR.

Eine in Kapitel 2.3 hergeleitete Ertragsbesteuerung von 89,3 Prozent (als Umrechnung einer 5-Prozent-Einsatzbesteuerung) würde eine Steuerlast von 65 Mio. EUR erzeugen. Die rechnerische Differenz (Steuervorteil) liegt hier bei 44 bis 53 Mio. EUR, je nachdem, ob die Netto-Spielbankabgabe von rd. 9 Mio. EUR (abzgl. der Umsatzsteuer) im Jahr 2018 als produktbezogene Steuer berücksichtigt wird.

Tab. 7 Rechnerische Differenz zwischen der Spielbankabgabe in Bayern und einer 5-Prozent-Einsatzbesteuerung

Kennzahl	Wert in Mio. EUR
Bruttospielertrag 2018	72,73
Steuerlast bei einer theoretischen 5-Prozent-Einsatzbesteuerung	**64,94**
Umsatzsteuer 2018 geschätzt*	11,56
Differenz zu einer Einsatzbesteuerung (Steuervorteil 1)**	**53,37**
Brutto-Spielbankabgabe inkl. USt.	21,41
Differenz zu einer Einsatzbesteuerung (Steuervorteil 2)***	**43,52**

** Schätzung auf Basis des bundesweit ausgewiesenen USt.-Anteils von 15,9 Prozent gem. Glücksspieljahresreport der Länder 2018*
*** Annahme: Umsatzsteuer zählt wettbewerbsrechtlich als "produktbezogene" Steuer*
**** Annahme: Umsatzsteuer und Spielbankabgabe zählen wettbewerbsrechtlich als "produktbezogene" Steuer*
Quelle: Goldmedia-Analyse auf Basis Angaben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat in Bayern

3.3 Zusammenfassung der Berechnung

Würde man die aktuell für virtuelles Automatenspiel und Online-Poker geplante Besteuerung von effektiv 5 Prozent auf die Spieleinsätze der stationären Automatenspiele in Spielhallen und Gastronomie in Bayern sowie auf das Glücksspiel in bayerischen Spielbanken übertragen, würden sich deren Gesamtabgaben auf Basis der Zahlen aus dem Jahr 2018 von rd. 111 Mio. EUR bis 121 Mio. EUR im Jahr auf 418 Mio. Euro erhöhen. Dies entspricht einer rechnerischen Differenz (Steuervorteil) von rd. 297 bis 307 Mio. Euro (mit oder ohne Anrechnung der Spielbankabgabe) allein für das Land Bayern.

Tab. 8 Zusammenfassende Darstellung Bayern: Rechnerische Differenz der aktuellen Steuern- und Abgabenlast für stationäre Automatenspiele und Glücksspiele in Spielbanken zu einer 5-Prozent-Einsatzbesteuerung

Markt-segment	Theoret. Steuerlast 5%-Ein-satzsteuer in Mio. EUR	Umsatz-steuer 2018 in Mio. EUR	Steuer-vorteil 1 in Mio. EUR*	Steuern- und Abga-benlast ges. in Mio. EUR 2018	Steuer-vorteil 2 in Mio. EUR**
Geldspiel-geräte in Spielhallen Bayern	225,08	63,47	161,61	63,47	161,61
Geldspiel-geräte i. d. Gastro-nomie Bayern	127,90	36,07	91,83	36,07	91,83
Zwischen-summe Geldspiel-Geräte	***352,98***	***99,54***	***253,44***	***99,54***	***253,44***
Staatliche Spielbanken in Bayern	64,94	11,56	53,37	21,41	43,52
Summe	**417,92**	**111,1**	**306,81**	**120,95**	**296,96**

**Annahme: Umsatzsteuer zählt wettbewerbsrechtlich als "produktbezogene" Steuer*
***Annahme: Umsatzsteuer und Spielbankabgabe zählen wettbewerbsrechtlich als "produktbezogene" Steuer*
Quelle: Goldmedia-Analyse

4 Überprüfung der De-Minimis-Aufgreifschwelle

Zusätzlich zu einer Kalkulation eines zukünftigen Steuervorteils für den gesamt stationären Markt für Geldspielgeräte und Casinospiele in Bayern ist im Rahmen einer Beihilfenanalyse zu klären, ob ein als Beihilfe zu wertender Steuervorteil für die einzelnen Unternehmen im Markt einen Wert von 200 Tsd. EUR innerhalb von drei Steuerjahren (rd. 67 Tsd. EUR pro Jahr) überschreitet.

Für die neun **Spielbanken in Bayern** erübrigt sich eine genaue Überprüfung. Alle Spielbanken in Bayern befinden sich im Besitzt des Landes Bayern und wer-

den in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft durch das staatliche Lotto-Unternehmen Lotto Bayern betrieben.[28] Damit fällt der für das 2018 berechnete Steuervorteil von 44 bis 53 Mio. EUR vollständig einem Unternehmen zu.

Für den Markt der **Spielautomatenaufsteller** in Bayern stellt sich die Situation komplexer dar. Hier ist zu unterscheiden zwischen

a) den Standorten der Geldspielgeräte: Spielhallen oder Gastronomie

und

b) den Betreibern der Geldspielgeräte: Konzerne mit Spielhallen-Filialbetrieb, Einzelbetreiber von Spielhallen, Aufsteller von Geldspielgeräten in der Gastronomie und Gastronomen mit eigener Automatenaufstellerlaubnis.

Schaut man auf die Standorte der Spielhallen in Bayern, ergibt sich folgendes Bild: Im Jahr 2018 gab es in Bayern 1.087 Spielhallenstandorte, denen ein Gesamt-Steuervorteil in Höhe von 162 Mio. EUR zugeschrieben werden kann. Damit liegt der Steuervorteil pro Standort bei rund 149 Tsd. EUR (162 Mio. EUR geteilt durch 1.087 Standorte) für das Jahr 2018. Der durchschnittliche Steuervorteil pro Standort (Betriebsstätte) innerhalb von drei Steuerjahren liegt damit deutlich über 200 Tsd. EUR.

Die Geldspielgeräte in der Gastronomie können nur bedingt in eine De-Minimis-Analyse einbezogen werden.

In Gastronomiebetrieben dürfen gem. der Ende 2014 in Kraft getretenen 6. Verordnung zur Novellierung der Spielverordnung (SpielV) seit Ende 2019 nur noch bis zu zwei Geldspielgeräte (vormals drei Geräte) installiert sein.

Um Geldspielgeräte in der Gastronomie betreiben zu dürfen, müssen alle Gastronomen, in deren Räumlichkeiten Geldspielgeräte installiert sind, eine glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV und Art. 9 AGGlüStV (Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag) beantragen, die von der zuständigen kommunalen Verwaltungsbehörde erteilt wird.

Zugleich muss für den Betrieb der Geldspielgeräte in der Gastronomie wie bei dem Betrieb von Spielhallen gem. § 33c Abs. 1 S. 1 Gewerbeordnung eine eigenständige Automatenaufstellerlaubnis beantragt werden.[29]

Eine Reihe von Gastronomiebetrieben verfügt über eine eigene Automatenaufstellerlaubnis, um die (teilweise sehr lukrativen) Kasseneinnahmen als Nebeneinkünfte vollständig für sich verbuchen zu können. Die Mehrzahl der Gastronomen arbeitet jedoch mit einem gewerbliche Spielautomatenaufsteller zusammen, der die im Gastronomiebetrieb erwirtschafteten Kasseneinnahmen 50/50

[28] Vgl.: https://www.spielbanken-bayern.de/unternehmen/ueber-spielbanken

[29] Vgl.: https://www.eap.bayern.de/informationen/leistungsbeschreibung/353869495418

oder 40/60 mit dem Gastronomen teilt.[30] Manche gewerbliche Spielautomatenaufsteller betreiben sowohl eigene Spielhallen als auch Geräte in der Gastronomie. Andere beschränken sich auf den Spielhallenbetrieb oder die Aufstellung von Geldspielgeräten in der Gastronomie.

Ob ein Gastronom die Geldspielgeräte in seinen Räumlichkeiten mit eigner Automatenaufstellerlaubnis betreibt oder mit einem Automatenaufsteller zusammenarbeitet, obliegt der individuellen Aufwand-/Nutzen-Abwägung des Gastronomen. Mit dem Eigenbetrieb der Geldspielgeräte sind Aufwände für Wartung und Geräteprüfung/Gerätetausch, eine buchhalterische Abgrenzung der Kasseneinnahmen sowie monatliche Leasing-Kosten verbunden. Viele Gastronomen möchten diesen Aufwand sparen und arbeiten daher mit einem gewerblichen Automatenaufsteller zusammen.

Sofern ein Gastronom über eine eigene Automatenaufstellerlaubnis verfügt, werden dessen Kasseneinnahmen steuerstatistisch nicht unter dem Wirtschaftszweig Nr. 92.00.1 (Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten), sondern unter der Wirtschaftszweig-Klasse 56 (Gastronomie) erfasst.

Eine Überprüfung der De-Minimis-Schwelle kann sinnvoller Weise nur für die gewerblichen Spielautomatenaufstelle durchgeführt werden, die hauptgewerblich Geldspielgeräte betreiben.

Schaut man auf die gewerblichen Spielautomatenaufsteller in Bayern, ergibt sich mit Blick auf die Spielhallen folgendes Bild: Ein größerer Teil der 1.087 Spielhallenstandorte (Stand 2018) wird durch die großen Spielhallenketten-Betreiber betrieben:

- Die österreichische Novomatic AG betreibt über die Unternehmenstochter Admiral Entertainment GmbH[31] (Sitz in Baden-Württemberg) rd. 123 ihrer rd. 550 Admiral Spielhallen in Bayern.
- Die Löwen Play GmbH (Sitz in Rheinland-Pfalz) betreibt rd. 77 ihrer rd. 370 Löwen Play Spielhallen in Bayern.
- Die Gauselmann AG betreibt über die Merkur Casino GmbH (Sitz in Nordrhein-Westfalen) rd. 65 ihrer über 300 Merkur-Spielotheken in Bayern.
- Die Schmidt-Gruppe (Sitz in Brandenburg) betreibt rd. 30 ihrer rd. 170 "Spielstationen" in Bayern.[32]

[30] Vgl.: https://www.baberlin.de/verbaende-4#:~:text=Geldspielger%C3%A4te%20in%20der%20Gastronomie%20spielen,%2C%20f%C3%BCr%20das%20Jahr%202010).

[31] Admiral-Entertainment ist eine Unternehmenstochter der Löwen Entertainment GmbH (keine gesellschaftliche Verbindung mehr zur Löwen Play GmbH), die als Holding-Gesellschaft (Löwen-Gruppe) der Novomatic AG die Geschäftsbereiche Spielhallenbetrieb und (Geld-)Spielgeräte-Bau und -Distribution (Novo und Crown) führt.

[32] Quellen:

1. https://www.loewen.de/gruppe/gruppe/
2. https://www.loewen-play-unternehmen.de/unternehmen
3. Novomatic AG Konzernabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 abrufbar unter bundesanzeiger.de

Setzt man den oben dargestellten Steuervorteil von rd. 149 Tsd. EUR pro Spielhalle an, so entfallen für das Jahr 2018 folgende Steuervorteile auf diese Spielhallenketten:

Tab. 9 Rechnerischer Steuervorteil für die großen Spielhallenketten in Bayern im Jahr 2018

Spielhallen-Kette	Anzahl der Spielhallen in Bayern	Rechnerischer Steuervorteil 1 in Mio. EUR
Admiral Spielhallen	123	18,29
Löwen Play Spielhallen	77	11,45
Merkur Spielotheken	65	9,66
Spielstationen	30	4,46
Summe	**295**	**43,86**

Quelle: Goldmedia-Analyse

Zieht man die 295 Filialstandorte der Novomatic AG, der Gauselmann AG und der Schmidt-Gruppe ab, bleiben für das Jahr 2018 in Bayern 792 Spielhallen übrig. Denen stehen für das Jahr 2018 758 in Bayern steuerpflichtig gemeldete gewerbliche Spielautomatenaufsteller gegenüber.[33] Das bedeutet, die überwiegende Mehrzahl der in Bayern steuerlich gemeldeten Spielhallenunternehmer betreibt eine einzelne Spielhalle. Hinzu kommen jedoch die oben dargestellten Einnahmen aus dem Aufstellen von Geldspielgeräten in der Gastronomie.

Der Gesamtumsatz der in Bayern steuerpflichtig gemeldeten gewerblichen Spielautomatenaufsteller kann der Bayerischen Umsatzstatistik entnommen werden.[34] Nicht enthalten sind hier die Umsätze der oben benannten Spielhallen-Filialbetreiber mit Unternehmenssitz in anderen Bundesländern sowie die Kasseneinnahmen einzelner Gastronomen mit eigener Aufstellerlaubnis.

4. Gauselmann Geschäftsbericht 2019 abrufbar unter: https://gauselmann.de/presse/services/download-center/
5. http://www.spielstation.de/article/unsere-spielstationen/schmidt-gruppe-entertainment/
6. SCHMIDT Gruppe Entertainment GmbH Konzernabschluss 2019, abrufbar unter: bundesanzeiger.de
7. Googel-Maps-Recherche

[33] Einige davon betreiben ggf. keine eigene Spielhalle, sondern beschränken sich auf die Aufstellung von Geldspielgeräten in der Gastronomie.

[34] Vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik: "Umsätze und ihre Besteuerung (Umsatzsteuer-Voranmeldungen) in Bayern im Jahr 2018", Wirtschaftszweig Nr. 92.00.1 (Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten), abrufbar unter: https://www.statistik.bayern.de/statistik/haushalte_steuern/steuern/index.html

Tab. 10 Umsatz und Umsatzsteuer der in Bayern steuerlich gemeldeten Unternehmen im Wirtschaftszweigs Nr. 92.00.1 (Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten) im Jahr 2018

Kennzahl	Wert
Anzahl Unternehmen	758
Brutto-Umsatz in Mio. EUR	747
davon Umsatz aus Lieferungen und Leistungen in Mio. EUR	*745*
Umsatzsteuervorauszahlung in Mio. EUR	70
Prozentanteil Umsatzsteuer	*9,4%*

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik: "Umsätze und ihre Besteuerung (Umsatzsteuer-Voranmeldungen) in Bayern im Jahr 2018"

Betrachtet man den Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und zieht davon ab

a) einen Anteil von 5 Prozent für Gastronomieumsätze (Gastronomieumsätze fallen Spielhallen gering aus, da Getränke und Speisen sehr günstig angeboten werden[35]) und
b) einen Anteil von 1 Prozent für Umsätze mit Unterhaltungsautomaten ohne Gewinnanteil (Umsatzanteil gem. Verbandsanalyse minimal[36]),

erhält man näherungsweise die Kasseneinnahmen der Geldspielgeräte dieser Unternehmen.

Wendet man auf diese Kasseneinnahmen eine 5-Prozent-Ertragssteuer an, entspräche dies gem. der Herleitung in Kapitel 2.3 einer Ertragsbesteuerung von 33,3 Prozent (als Umrechnung einer 5-Prozent-Einsatzbesteuerung). Dies entspräche einer Steuerlast von 234 Mio. Euro. Die rechnerische Differenz zur gezahlten Umsatzsteuer (Steuervorteil 1) liegt hier bei 168 Mio. EUR. Teilt man diesen Steuervorteil durch 758 Unternehmen, ergibt sich ein durchschnittlicher Steuervorteil von rd. 220 Tsd. EUR für das Jahr 2018.

[35] Vgl. https://www.gamesundbusiness.de/news/details/speisen-und-getraenke-in-spielhallen/ https://www.automatenmarkt.de/nachrichten/artikel/verbot-der-kostenlosen-abgabe-von-speisen-und-getraenken-in-spielhallen/

[36] Vgl. Institut für Handelsforschung (2020): "Unterhaltungsautomatenwirtschaft - Lage 2019, Entwicklung 2020 - Perspektiven 2021", im Auftrag der Deutschen Automatenwirtschaft e.V. (DAW), abrufbar unter: https://www.ifhkoeln.de/produkt/unterhaltungsautomatenwirtschaft/

Tab. 11 Rechnerische Differenz zwischen aktueller Umsatzsteuerbelastung der in Bayern steuerlich gemeldeten gewerblichen Spielautomatenaufsteller und einer 5-Prozent-Einsatzbesteuerung

Kennzahl	Wert
Brutto-Umsatz aus Lieferungen und Leistungen in Mio. EUR	745
abzgl. Gastronomie-Umsatz in Mio. EUR geschätzt (5 % vom Gesamtumsatz)	37
Kassen-Einnahmen Spielautomaten in Mio. EUR geschätzt	708
abzgl. Kasseneinahmen Unterhaltungsautomaten 1 %	7
Kasseneinnahmen Geldspielgeräte in Mio. EUR	**701**
Steuerlast bei einer theoretischen 5-Prozent-Einsatzbesteuerung	**234**
abzgl. einer Umsatzsteuer von effektiv 9,4 %	66
Differenz zu einer Einsatzbesteuerung (Steuervorteil 1)*	**168**
Durchschnittlicher Steuervorteil pro Unternehmen in EUR	**221.187**

** Annahme: Umsatzsteuer zählt wettbewerbsrechtlich als "produktbezogene" Steuer*
Quelle: Goldmedia-Analyse auf Basis Bayerisches Landesamt für Statistik: "Umsätze und ihre Besteuerung (Umsatzsteuer-Voranmeldungen) in Bayern im Jahr 2018"

Damit wird deutlich, dass auch für die große Mehrzahl der kleinen Einzelunternehmen, die in Bayern als gewerbliche Automatenaufsteller steuerlich gemeldet sind, der Steuervorteil innerhalb von drei Steuerjahren deutlich über 200 Tsd. EUR liegt.

5 Ausblick auf die Marktentwicklung nach der Pandemie

5.1 Ausblick Umsatzentwicklung gewerblicher Spielautomatenaufsteller

Die Spielhallenbetreiber in Deutschland konnten in den letzten Jahren trotz einer Vielzahl neuer, verschärfter Auflagen ihre Umsätze kontinuierlich weiter steigern. In Bayern stiegen die Kasseneinnahmen zwischen 2014 und 2018 von 622 Mio. EUR auf 675 Mio. EUR.

Das im GlüStV 2012 implementierte Verbot von Mehrfachkonzessionen (im Rahmen einer Konzession durften seit der Spielverordnung 2006 nur bis zu 12 Geldspielgeräte mit entsprechender Grundfläche pro Gerät betrieben werden) hat über viele Jahre nicht zu einer Reduktion der Geldspielgeräte geführt. Viele Spielhallenbetreiber konnten mit Härtefallbegründungen in den Kommunen weiterhin Spielhallen mit bis zu 48 Spielgeräten (4 Konzessionen) als Verbundspielhalle betreiben. Der Gesetzgeber erkennt den wirtschaftlichen Aspekt von Mehrfachkonzessionen zur Finanzierung von Zusatzkosten für die gem. GlüStV, SpielV und Technischer Richtlinie geforderten Spielerschutzmaßnahmen neuerdings an. Daher wurde im GlüStV 2021 eine Länderöffnungsklausel vorgesehen, die es den Kommunen zukünftig ermöglichen soll, befristete Ausnahmegenehmigungen für bis zu drei Spielhallenkonzessionen je Gebäude oder Gebäudekomplex zu gewähren.[37]

Die Umsetzung der im Glücksspielstaatsvertrag 2012 verankerten Mindestabstandsregeln von 500 Metern zwischen zwei Spielhallen, welche statistisch zur Schließung einer Vielzahl von Spielhallen insbes. in Ballungsräumen hätte führen müssen, wurde durch Übergangsfristen bis Ende 2017 und teilweise bis in das Jahr 2021 hinein aufgehalten[38/39] Damit hatten die Spielhallenbetreiber genügend Zeit, alternative Standorte für eine Neueröffnung zu suchen.[40] Allerdings hat sich insbes. durch den notwendigen Standortwechsel mit Ablauf der Übergangsfristen insbes. im Jahr 2019 die Gesamtzahl der Geräte reduziert.

---

37 Vgl.: § 29 Abs. 4 GlüStV 2021

38 Vgl. dazu Institut für Handelsforschung (2020): "Unterhaltungsautomatenwirtschaft - Lage 2019, Entwicklung 2020 - Perspektiven 2021", im Auftrag der Deutschen Automatenwirtschaft e.V. (DAW), abrufbar unter: https://www.ifhkoeln.de/produkt/unterhaltungsautomatenwirtschaft/ und

Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V. Trümper/Heimann (2018): "Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland", abrufbar unter: https://docplayer.org/106046337-Angebotsstruktur-der-spielhallen-und-geldspielgeraete-in-deutschland.html

39 Eine Sondersituation fand sich bislang in Berlin: Hier ist es in den vergangenen 20 Jahren zu einem starken Zuwachs an kleinen Spielcafes (eine Konzession, bis zu 12 Automaten) gekommen. Der Berliner Senat setzte erst 2021 die seit 2012 geltenden Abstandsregeln durch, sodass es hier aktuell zu einer Schließung vieler Spielcafes gekommen ist. Quelle: https://daniel-buchholz.de/stadtentwicklung/spielhallengesetz-deutliche-verschaerfung-und-sperrdatei

40 Geschäftsbericht Gauselmann 2019

Die ab 2018 verstärkt durchgesetzte Abstandsregelung fiel zusammen mit dem Fristablauf zur Umsetzung der Vorgaben aus der Ende 2014 in Kraft getretenen 6. Verordnung zur Novellierung der Spielverordnung (SpielV). Diese Vorgaben umfassten insbes. Neuregelungen zu maximalen Gewinnhöhen und Verlusten, Spielpausenregelungen, Aufzeichnungspflichten sowie die Begrenzung des Spiels auf einen Automaten pro Spieler. Dies machte eine sehr umfangreiche Änderung der Gerätebauart und Spielsysteme notwendig. Der Umbau und Austausch aller Geräte gemäß der zur SpielV gehörenden Technischen Richtlinie (TR 5)[41] wurde bis Ende 2018 vollzogen.[42]

Diese Einschränkungen begrenzen die Spielerträge pro Gerät und führten dazu, dass Spielhallenbetreiber in Deutschland weniger Geräte von den Anbietern leasen und in ihren Räumen aufstellen. Durch diese kumulierten Effekte hat sich die Zahl der Geldspielgeräte von rd. 158 Tsd. im Jahr 2018 auf 143 Tsd. (-9,5 Prozent) im Jahr 2019 verringert.[43] In Bayern ist die Zahl der Geldspielgeräte von einer Hochzahl im Jahr 2016 mit 21.770 Geldspielgeräten in Spielhallen auf 20.536 im Jahr 2020 (-5,5 Prozent) gesunken.[44]

Ende 2019 erlosch zudem die fünfjährige Übergangsfrist der SpielV-Vorgabe, dass in einzelnen Gastronomiebetrieben statt bislang drei nur noch maximal zwei Geldspielgeräte aufgestellt werden dürfen. Dies führte für das Jahr 2020 zu einer Reduktion der Geräte im Gastronomiebereich. Bereits für Ende 2019 wurde der Rückgang der Spielgeräte bundesweit von 87 Tsd. Auf 77 Tsd. (-12 Prozent) geschätzt.

Gemäß der Studie "Unterhaltungsautomatenwirtschaft - Lage 2019, Entwicklung 2020 - Perspektiven 2021" im Auftrag der Deutschen Automatenwirtschaft e.V. aus Mitte des Jahres 2020 zeichnete sich zu Beginn des Jahres 2020 vor Einsetzen der Pandemie Folgendes ab: Spielhallen verzeichneten eine Stabilisierung der Erträge auf dem niedrigen Niveau des Vorjahres. In der Gastronomie sanken durch den Abbau des dritten Gerätes die Umsätze.[45]

Die Branche wird hier jedoch nach Einschätzung von Goldmedia wie bei den Spielhallen mit verstärkter Akquise weiterer Standorte reagieren. Stand 2019 war im Bundesschnitt nur in 20 Prozent der Gastronomiebetriebe ein Geldspielgerät installiert. Damit ist in der Gastronomie für die kommenden Jahre eher wieder

---

41 https://www.ptb.de/cms/ptb/fachabteilungen/abt8/fb-85/ag-853.html

42 https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Mittelstand/gewerberecht-spielverordnung.html

43 Glücksspieljahresreports der Länder 2018 und 2019 abrufbar unter:
https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/gs_jahresreport2019.pdf
https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/gs_jahresreport2018.pdf

44 Vgl. Landesdatenbank Geldspielgeräte Bayern, erstellt von Arbeitskreis gegen Spielsucht e.V, abrufbar unter: https://www.lsgbayern.de/information/datenbank-spielhallen-und-geldspielgeraete-in-bayern
https://laender.proksimo.de/Bayern

45 Die Notwendigkeit für Spieler, sich mit Inkrafttreten des GlüStV 2021 auch in der Gastronomie an eigenständigen Terminals mit Personalausweis zu identifizieren (Abfrage der zentralen Spielersperrdatei), wird vom Fachverband Gastronomie Aufstellunternehmer e.V. nicht als große Zusatzhürde für die Zukunft gewertet. Vgl.: https://www.casinoonline.de/nachrichten/abgleich-mit-spielersperrdatei-auch-in-der-gastronomie-53062/

mit einem Anstieg der Gesamtzahl der Geldspielgeräte in der Gastronomie zu rechnen.

Die Auswirkungen der Pandemie in den Jahren 2020 und insbes. auch 2021 haben aktuell zu entsprechend hohen Umsatzrückgängen im Markt gewerblicher Spielautomatenaufsteller geführt.[46] Für die Folgejahre können jedoch nach Einschätzung von Goldmedia die Kasseneinnahmen aus dem Jahr 2018 sowohl für die Spielhallen als auch für die Gastronomie in Bayern als Richtwert herangezogen werden.

5.2 Ausblick Umsatzentwicklung staatlicher Spielbanken

Die staatlichen Spielbanken in Bayern generierten wie alle staatlichen und staatlich konzessionierten Spielbankenbetreiber in Deutschland nach einer positiven Entwicklung im Jahr 2018 im Jahr 2019 noch mal ein deutliches Umsatzwachstum. In Bayern wuchs der Bruttospielertrag von 72,7 auf 86,7 Mio. EUR.[47]

Auf Bundesebene wuchs der Bruttospielertrag von 685 Mio. EUR auf 860 Mio. EUR. Dieser Zuwachs von 20 Prozent in Bayern bis über 25 Prozent im Bundesschnitt unterstrich eine längerfristige Trendwende (Zuwachs 2018 lag bei 13 Prozent) nach den Umsatzrückgängen der 2010er Jahre. Mit dem Ergebnis 2019 erreichten die Spielbanken wieder das hohe Niveau von 2007.[48]

Die im Zuge der Corona-Pandemie notwendigen Einschränkungen des Spielbetriebs sowie die Schließphasen führen bei den Spielbanken aktuell zu deutlichen Umsatzeinbrüchen.[49]

Mit Blick auf die Entwicklung 2018 und 2019 ist jedoch anzunehmen, dass mit Beendigung der Pandemielage die Umsatz- und Besucherzahlen der staatlichen/staatlich konzessionierten Spielbanken in Deutschland erneut auf das Niveau von 2018 oder 2019 steigen werden.

Damit können aus Sicht von Goldmedia die Bruttospielerträge der Spielbanken in Bayern aus dem Jahr 2018 als Richtwerte für die langfristigen Umsätze deutscher Spielbanken herangezogen werden.

---

46 Vgl.: https://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/online-casinos-vs-spielhallen-harte-zeiten-fuer-die-koenige-der-spielhallen/26888348.html

https://www.diepresse.com/5961021/novomatic-meldet-fur-2020-verlust-von-263-millionen-euro

47 Vgl. Imagebroschüre Lotto Bayern 2019 abrufbar unter: https://www.lotto-bayern.de/imperia/md/content/pfe3/unternehmen2010/imagebroschuere2019-barrierefrei-200519.pdf

48 https://www.isa-guide.de/isa-casinos/articles/204440.html#:~:text=Hier%20legt%20der%20Bruttospielertrag%20(BSE,(2018%3A%20684%2C840%20Euro.)

49 https://www.casinoonline.de/nachrichten/lockdown-deutsche-spielbanken-bleiben-geschlossen-51195/
https://www.zeit.de/news/2020-10/07/bayerns-spielbanken-mit-umsatzeinbussen-wegen-corona?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F
https://www.nordbayern.de/region/corona-pandemie-macht-auch-bayerischen-spielbanken-zu-schaffen-1.10824103